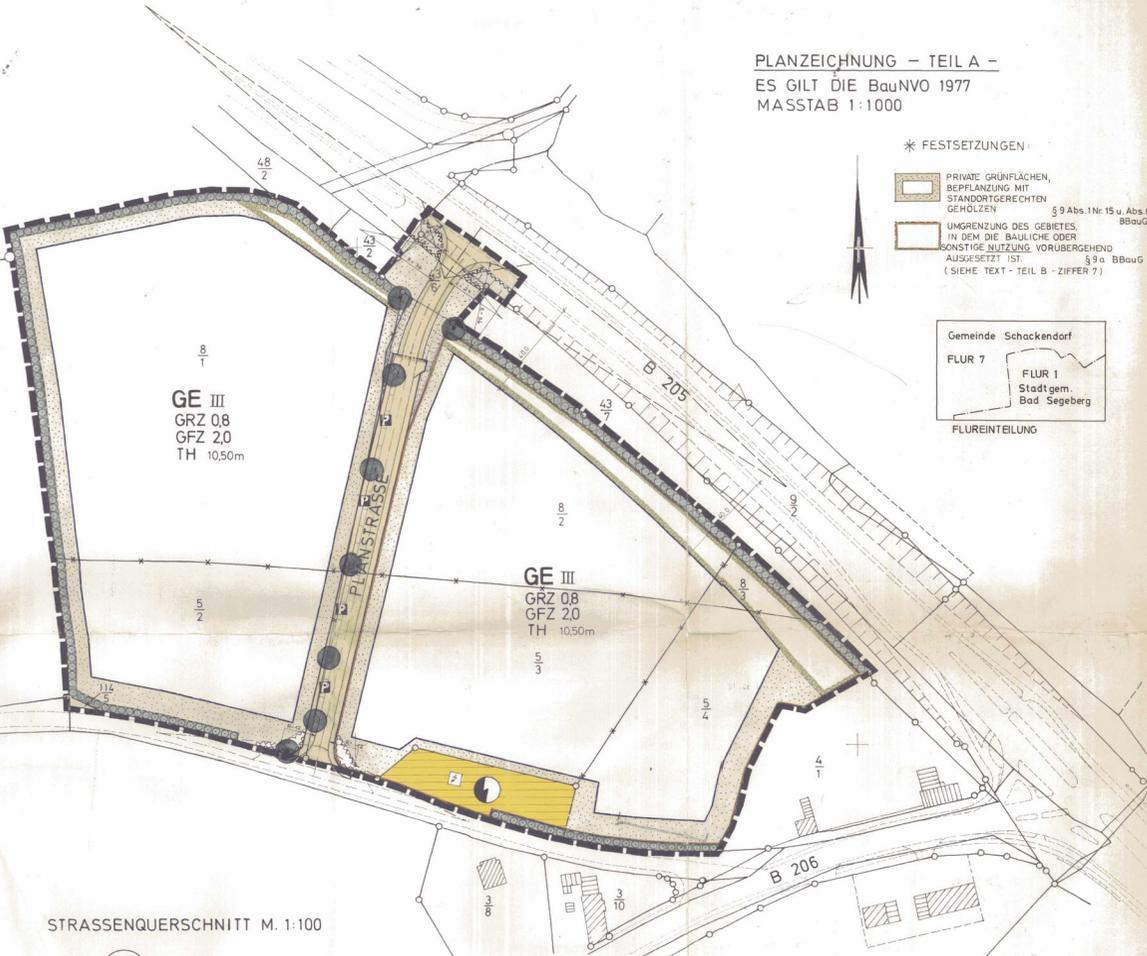


SATZUNG

DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41 FÜR DAS GEBIET „KOPPEL KROOG“
 AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH
 GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBl. I S. 949), UND § 82 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GOBL. SCHL. = H. S. 85), WIRD NACH
 BESCHLUSSPASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 20.12.83/BL.12.84 MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG
 ÜBER DEN B-PLAN NR. 41 FÜR DAS GEBIET „KOPPEL KROOG“, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN

PLANZEICHNUNG - TEIL A - ES GILT DIE BauNVO 1977 MASSTAB 1:1000



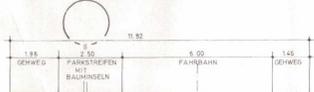
- * FESTSETZUNGEN:
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG MIT STANDORTGERECHTEN GEBÜSCHEN § 9 Abs. 1 Nr. 15 u. Abs. 6 BBauG
 - UMGRENZUNG DES GEBIETES, IN DEM DIE BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG VORÜBERGEHEND AUSGESETZT IST. § 9a BBauG (SIEHE TEXT - TEIL B - ZIFFER 7)



GE III
 GRZ 0,8
 GFZ 2,0
 TH 10,50m

GE III
 GRZ 0,8
 GFZ 2,0
 TH 10,50m

STRASSENQUERSCHNITT M. 1:100



GEMARKUNG SEGEBERG FLUR 1

* ERGÄNZT GEMÄSS BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 04.12.1984

STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
	FESTSETZUNGEN:	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	GEWERBEGEBIET	§ 8 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 ff. BauNVO
	ZAHL DER WILDSCHISSE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 ff. BauNVO
	GRUNDLÄCHENZAHL	
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	
	TRAUFHOHE ALS HOCHSTGRENZE	
	ÜBERBLAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
	VERKEHRSLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG
	STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
	STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	
	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BBauG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	
	ELEKTRIZITÄT / TRAFOSTATION	
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BBauG
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BBauG
	ANPFLANZENDE BÄUME	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BBauG
	ZU ERHALTENDE BÄUME	
	ZU ERHALTENDE KNIKKS	
	VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG
	SICHTDREIECKE	
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:	
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	

TEXT - TEIL B -

- SICHTDREIECK:**
DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND VON BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70m HOHE ÜBER STRASSENÖBERKANTE FREIHALTEN.
- ENFRIEDIGUNGEN:**
ALS ENFRIEDIGUNGEN AUF DER GRUNDSTÜCKSGRENZE SIND MASCHENDRAHT- ZAUNE, GITTERZAUNE UND LEBENDE HECKEN BIS ZU 250cm HOHE ZULÄSSIG. LEBENDE HECKEN SIND AUCH ZUSÄTZLICH ZU DEN ZAUNEN ERLAUBT. IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKSZUFÄHRENEN SIND GEMAURTE PFEILER AUS NATUR- ODER KUNSTSTEIN, SCHMIEDEISERNE TÖRE UND GITTER ZULÄSSIG.
- BEGRÜNNUNG:**
NICHT ÜBERBAUTE UND NICHT BEFESTIGTE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND ZU BEGRÜNNEN UND MIT STRÄUCHERN UND BÄUMEN ODER GRUPPEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN ZU BEPFLANZEN.
- DACHFORMEN:**
ALS DACHFORMEN SIND FLACHDÄCHER, SÄTTELDÄCHER, PULT- UND SHEDDÄCHER ZULÄSSIG.
- TRAUFHÖHEN:**
DIE TRAUFHOHE BEZIEHT SICH AUF DIE ÖBERKANTE DES DAZUGEHÖRIGEN STRASSENABSCHNITTS.
- DIE ÖSTLICH DER PLANSTRASSE LIEGENDEN GEWERBEFLÄCHEN SOLLEN NUR AN GEWERBETRIEBE VERÄUSSERT WERDEN, DIE KEINE ERHEBLICHEN NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN (LÄRM, LUFTVERUNREINIGUNGEN) FÜR DIE BEWOHNTE NACHBARSCHAFT SCHAFFEN.
- DIE BAULICHE ODER SONSTIGE NUTZUNG DES GEBIETES ÖSTLICH DER PLANSTRASSE WIRD BIS ZUR STILLLEGUNG DES WASSERWERKES *MÜHLENSTRASSE* (VORAUSSICHTLICH 01.10.1985) AUSGESETZT.

VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 3. NOV. 1984. DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER ZEITUNG SEGEBERGER ZEITUNG/LIEBECKER NACHRICHTEN AM 8. DEZ. 1984 ERFOLGT.
 BAD SEGEBERG, DEN 5. 1. 84
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBEFRAGUNG NACH § 20 Abs. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 6. 10. 83 DURCHFÜHRT WORDEN. AM BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 12. 12. 83.
 BAD SEGEBERG, DEN 5. 1. 84
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE VON DER PLANUNG BERUHNEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 27. 7. 83 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
 BAD SEGEBERG, DEN 5. 1. 84
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 19. 10. 83 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
 BAD SEGEBERG, DEN 5. 1. 84
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14. 11. 83 BIS ZUM 14. 12. 84 WÄHREND DER DENKSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEZÜCKELN UND ANFRAGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSPERIODEN VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE NACHRICHTEN KÖNNEN, AM 3. 12. 83 IN DER DEN SEGEBERGER ZEITUNG/LIEBECKER NACHRICHTEN ÖRTSLICH VERKÄNDERT WORDEN.
 BAD SEGEBERG, DEN 5. 1. 84
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE BEGRÜNDUNG BESTAND AM 20. 12. 83 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENKT!
 BAD SEGEBERG, DEN 2. 1. 84
 KATASTER BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORBEREITUNGEN BEWILLEN UND ANGELEGEN SOWIE ÜBER DIE STILLLEGUNGEN AM 20. 12. 83 BESCHLUSSEN. DAS ERGEBNIS IST WICHTIG!
 BAD SEGEBERG, DEN 5. 1. 84
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VON DER STADTVERTRETUNG AM SATZUNGSDATUM VOM 20. 12. 83 ODER 12. 84, NACH DER BEGRÜNDUNG VON DER STADTVERTRETUNG VOM 20. 12. 83/04. 12. 84 GEBILDET.
 BAD SEGEBERG, DEN 30. 01. 1985
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VON DER STADTVERTRETUNG AM SATZUNGSDATUM VOM 12. 01. 1984 AZ IV 2/61.21/2 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN, BAD SEGEBERG, DEN 19. 12. 1984
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 04. 12. 1984, ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGEN ERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES SEGEBERG AM 15. 01. 1985 AZ IV 2/61.21/2 BESTÄTIGT.
 BAD SEGEBERG, DEN 30. 01. 1985
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERTMIT AUFGEFÜHRT.
 BAD SEGEBERG, DEN 30. 01. 1985
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER
- DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DENKSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESCHENKEN WERDEN KANN, SIND AM 20. 01. 1985 ÖRTSLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE PLANZEICHNUNG UND VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFESTLEGEN (§ 16a Abs. 4 BBauG) AUF FÄHIGKEIT UND ERSCHEINEN VON ENTSCHEIDUNGSGRUPPEN (§ 14 BBauG) HINWISSEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT AM 30. 01. 1985 RECHTVERBÄNDLICH GEWORDEN.
 BAD SEGEBERG, DEN 30. 01. 1985
 STADT BAD SEGEBERG
 hünke
 BÜRGERMEISTER